

# Tarif PK 26 Für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung; gültig ab 1. Januar 2026

Strompreise			Energiepreise	Netznutzungspreise
Zone 1	Montag bis Freitag	07.00-18.00 Uhr	11,95 Rp./kWh	8,70 Rp./kWh
	Samstag	07.00-13.00 Uhr	11,95 Rp./kWh	8,70 Rp./kWh
Zone 2	übrige Zeit		11,95 Rp./kWh	8,70 Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle			CHF 9.00 pro Monat	
Messpreis / Grundtarif ZFA (Zählerfernauslesung)			CHF 4.70 pro Monat	

#### In den genannten Preisen nicht enthalten sind (werden zusätzlich in Rechnung gestellt):

- gesetzliche Mehrkostenfinanzierung (KEV): 2,30 Rp./kWh,
- Systemdienstleistungen: 0,27 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch),
- Stromreserve des Bundes (Swissgrid): 0,41 Rp./kWh (www.swissgrid.ch),
- Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: 0,05 Rp./kWh,
- Konzessionsgebühr der Gemeinde (zurzeit 6% auf die Netznutzung),
- gesetzliche Mehrwertsteuer (8,1%),
- allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben.

### Einspeisung ab PVA (Rücklieferung)

Die EOR vergütet die ins Netz eingespeiste elektrische Energie aus Energieerzeugungsanlagen (PVA) wie folgt:

	Winter (1. Oktober bis 31. März)	Sommer (1. April bis 30. September)
PV-R	8,00 Rp./kWh	6,50 Rp./kWh
HKN	2,00 Rp./kWh	1,00 Rp./kWh
Flex*	1,00 Rp./kWh	2,00 Rp./kWh

Flex\*: Entschädigung für die Berechtigung zur Drosselung der PVA auf maximal 60% bei Spitzenlast der Rückspeisung. Die Vergütung für die PVA-Rückspeisung erfolgt dreimonatlich. Die Rückvergütung für die ins Netz eingespeiste Energie beginnt erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Werkkontrolle der PVA sowie nach Eingang sämtlicher geforderter Dokumente.

## Rechnungstellung und Zahlungskonditionen

Dreimonatliche Rechnungstellung (definitive Rechnungen). Ab der zweiten Mahnung wird auf eine monatliche Rechnungstellung umgestellt. Zahlung innert 20 Tagen 3% Skontogutschrift auf nächster Abrechnung oder 30 Tage netto.

#### Besondere Bestimmungen

- 1. Energiemessung: Die entsprechende Einrichtung stellt die EOR dem Kunden gegen eine Messgebühr zur Verfügung.
- 2. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.
- 3. Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leer stehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der EOR gegenüber haftbar. Der Grundtarif Energie, der Grundpreis Netznutzung sowie der Grundpreis pro Messstelle sind auch ohne Energiebezug zu entrichten.
- 4. Die EOR kann je nach Erfordernis und Besonderheit des Energiebezugs spezielle Tarife erlassen.
- 5. Sperrungen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
- 6. Bei nicht zeitgerecht eingereichten Mutationsänderungen wird jeweils eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.
- 7. Bei Installationen ohne gültigen Sicherheitsnachweis (SiNa) wird der Baustromtarif verrechnet.
- 8. Der Tarif PK gilt bei einem Energiebedarf unter 50 000 kWh oder bis zu einer maximalen Bezügersicherung von 63 A.

## Information zur Nutzung netzdienlicher Flexibilität

Die EOR nutzt über die Rundsteuerung verschiedene Flexibilitäten wie Boiler mit elektrischer Wärmeerzeugung, Sperrzeiten bei Wärmepumpen sowie Einspeisereduktionen bei Produktionsanlagen zur gezielten Netzoptimierung. Durch deren gesteuerte Ein- und Ausschaltung werden Lastspitzen verschoben und die Netzbelastung reduziert. Diese netzdienliche Nutzung hilft, das Stromnetz effizient zu betreiben und die Netzkosten für alle Kundinnen und Kunden langfristig tiefzuhalten. Eine Vergütung dieser Flexibilität für das Tarifjahr 2026 erfolgt nicht, da deren Verfügbarkeit und Wirkung nicht laufend garantiert und überwacht werden kann. Dadurch lässt sich der wirtschaftliche Nutzen aktuell nicht objektiv bestimmen. Der Vergütungssatz beträgt daher 0 Rappen.

Wir arbeiten aktiv daran, die Wirkung und den Nutzen von Flexibilitäten im Verteilnetz künftig besser zu quantifizieren und verlässlich nutzbar zu machen. Auf dieser Grundlage soll mittelfristig eine faire Vergütung geprüft werden. Wir informieren Sie jährlich zur Nutzung und Vergütung der Flexibilitäten. Sollten Sie Ihre Flexibilität nicht weiter zur Verfügung stellen wollen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich mit. In diesem Fall werden wir Ihre Flexibilität ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr netzdienlich nutzen. Erfolgt keine Mitteilung, gilt Ihre Zustimmung zur Nutzung als erteilt. Sie können diese Nutzung jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende, beenden.

## Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EOR beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf den allgemeinen Bedingungen über die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz. Der Tarif wurde von der Verwaltung der Elektra Oberrohrdorf beschlossen und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisherigen Tarife.